



Präambel

Mit der Geschäftsordnung werden dem Vorstand von den Mitgliedern Richtlinien für sein Handeln vorgegeben. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann auch nur durch sie geändert werden.

Finanzplanung

Zu Beginn eines Vorstandsjahres soll der Vorstand baldmöglichst die Mitglieder über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sowie die geplante Budgetierung in Kenntnis setzen.

Arbeits- und Werkverträge

Arbeits- und Werkverträge sowie Aufwandsentschädigungen sind nicht erwünscht, weil das Ehrenamt den Charakter des Vereins im Wesentlichen bestimmt. Vorstandsmitglieder dürfen laut Vereinsrecht nicht im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entlohnt werden. Sie und andere Mitglieder können für im Auftrag des Vereins geleistete Auslagen eine Erstattung erhalten.

Fahrtkostenerstattung

Der Vorstand kann Fahrtkostenerstattungen gewähren, wenn sie im Voraus beantragt werden. Es besteht kein Anspruch darauf. Der Vorstand muss die Ablehnung begründen.

Die Regelungen zur Fahrtkostenerstattung können bei Änderungen der Fahrkartenangebote durch den Vorstand entsprechend angepasst werden. Die Mitgliederversammlung muss davon informiert werden.

Bei An- und Abreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln müssen die originalen Tickets zur Erstattung eingereicht werden. Bei Kilometerpauschalen gilt die kürzeste Strecke, die Mitfahrt ist durch schriftliche Bescheinigung mit Adresse und Unterschrift des/der PKW-Fahrenden nachzuweisen.

Für Mitglieder bei Anreise zu Veranstaltungen und Projekten des Vereins:

Eine Ökologische An- und Abreise ist erwünscht. Fahrtkosten werden für den Öffentlichen Fernverkehr erstattet, dabei pro Person höchstens in Höhe von einem Fünftel des Kaufpreises einer Gruppenfahrkarte. Möglich ist die Erstattung einer nichtmotorisierten An- und Abreise, z.B. Fuß, Fahrrad oder Boot, bei einer Pauschale von maximal 0,50 € ab dem 5. Kilometer. Unter besonderen Umständen ist die Erstattung einer An- und Abreise mit einem PKW möglich bei einer Pauschale von maximal 0,05 € pro Kilometer und Person.

Für Vorstandsmitglieder: Es werden die Fahrtkosten für die günstigsten Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln für Vorstandstreffen pro Jahr in Höhe von insgesamt maximal 200,00 € erstattet.

Für OrganisatorInnen: Die Person, die die Initiativgruppe dem Verein gegenüber vertritt, gilt als organisierende Person. Ab 10 angefangenen nachgewiesenen oder verbindlich angemeldeten Teilnehmenden wird eine organisierende Person bezuschusst. Der Zuschuss ist die vollständige Erstattung der günstigsten An- und Abreise mit öffentlichen

Regionalverkehrsmitteln. Für andere Verkehrsmittel gilt insgesamt obige Regelung für Mitglieder.

Für ReferentInnen: Nur wenn die ReferentInnen wesentlicher Bestandteil der Aktion sind und nachhaltige Wissens- und Fertigkeitenvermittlung betreiben, können sie bezuschusst werden. Pro 20 nachgewiesener oder verbindlich angemeldeten Teilnehmenden wird einE ReferentIn bezuschusst. Der Zuschuss ist die vollständige Erstattung der günstigsten An- und Abreise mit öffentlichen Regionalverkehrsmitteln. Für andere Verkehrsmittel gilt insgesamt obige Regelung für Mitglieder.